

Dringliche Anfrage zur Abschaffung der obligatorischen Hundekurse

An seiner Sitzung vom 23. November 2016 hat der Bundesrat beschlossen, die schweizweit obligatorische Ausbildung mit Sachkundenachweis (SKN) für Hundehalterinnen und -halter per Ende 2016 abzuschaffen.

Der Bundesrat erachtet jedoch freiwillige Hundekurse als sinnvoll, besonders für Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten. Gemäss einer Evaluation werden die SKN-Kurse von den Hundehalterinnen – und halter positiv bewertet. Ein Grossteil der kantonalen Veterinär-dienste sind der Meinung, dass die SKN-Kurse das korrekte Führen und Erziehen positiv beeinflusst und auch zu einem verbesserten Tierwohl führen.

Ab 1. Januar 2017 gibt es aufgrund des kürzlich gefällten Bundesratsbeschlusses kein eidgenössisches Kursobligatorium für Hundehaltende mehr. Alle übrigen Tierschutzbestimmungen im Bereich der Hundehaltung gelten weiterhin, etwa zu Sozialkontakt, Verantwortlichkeiten und Meldepflichten. Die Kantone können auch nach der Abschaffung des nationalen Obligatoriums Hundekurse vorschreiben oder spezifische Auflagen definieren. Ob der Kanton Luzern von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist bislang unbekannt.

Der Kanton Luzern hat im Zusammenhang mit der Hundehaltung löblicherweise eine pragmatische Gesetzgebung, das bisher wirkungsorientiert und zielgerichtet durch die Dienststelle Veterinärwesen angewendet wurde.

Es ist anzunehmen, dass sich beim Kanton Luzern kaum gesetzliche Anpassungen aufdrängen. Aufgrund der unklarerer Situation und der baldigen Anpassungen auf eidgenössischer Ebene, erachten wir einen politischen Diskurs zu den künftigen Vorschriften in unserem Kanton mit seinen geschätzten 20'000 Hunden dennoch als wichtig.

Bei den Hundehaltenden und bei den Hundeschulen, die aufgrund der eidgenössischen Vorgaben in die Ausbildung investiert haben, herrscht Unsicherheit und teilweise eine gewisse Frustration. Die Hundetrainerinnen und -trainer investierten beispielsweise in den letzten Jahren zwischen Fr. 3'000 und Fr. 6'000 für die Weiterbildung gemäss Art 203 TschV. Einen weiteren Zusatzwert dieser Ausbildung war für versierte Kynologen praktisch ausgeschlossen. Die gegenwärtige unklare Situation ist auch für die Hundehaltenden nicht befriedigend, für sie stellt sich die Frage, ob mit der Änderung in der Eidgenössischen Gesetzgebung im Kanton Luzern das Kursobligatorium ersatzlos wegfällt oder ob anderweitige Auflagen, wie dies zum Beispiel im Kanton Zürich (Bestimmung nach Rassetypen.) der Fall ist, folgen.

Aus obigen Ausführungen, mit der Tatsache der kurzfristigen Umsetzung der TschV auf den 1. Januar 2017, stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen hatte das bisherige Kursobligatorium gemäss Art 68 TschV in positiver wie in negativer Hinsicht im Kanton Luzern?
2. Wie reagiert die Regierung auf den Bundesratsentscheid, sind Anpassungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung im Kanton Luzern notwendig?
3. Sind seitens der Regierung Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung der Regelungen/Gesetzgebung mit den anderen (angrenzenden) Kantonen im Gange?
4. Welche Haltung hat die Regierung gegenüber den ausgebildeten SKN-Hundetrainer/innen mit eidgenössischer Anerkennung gemäss Art. 203 TschV? Was geschieht mit der anerkannten Ausbildung gemäss Art 203 TschV, kann diese zukünftig noch von Nutzen sein oder erlischt diese mit dem Bundesratsentscheid?

Namen	Unterschrift
Jim Wolanin	